

Fachamt: Personalamt

Vorlage-Nr.: 2021-131/1

Datum: 06.07.2021

## **Beschlussvorlage**

Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Mitarbeiter (m/w/d) der Stadt Eberbach, hier: Abschluss eines Rahmenvertrags mit der REGONOVA GmbH, Neustadt ("BusinessBike")

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	22.07.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma REGONOVA GmbH, Neustadt ("BusinessBike") einen Rahmenvertrag zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern der Bediensteten (m/w/d) der Stadt Eberbach auf Basis der Vorgaben des „TV-Fahrradleasing“ zu schließen.
2. Die Rahmenvertragsdauer zum Abschluss von Neuverträgen ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet bzw. zu diesem Zeitpunkt kündbar gestaltet oder kann schadlos ruhen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, vorbehaltlich der steuerlichen Unbedenklichkeit, über einen übertariflichen Tilgungszuschuss in Höhe von monatlich 17 Euro eine nach Ziffer 2 befristete Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu schließen, Voraussetzung ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die auch die Durchsicht nach den Unfallverhütungsvorschriften abdeckt.

### **Klimarelevanz:**

Durch den dargestellten Rahmenvertrag sowie dem übertariflichen Tilgungszuschuss wird ein nicht unerheblicher Anreiz durch die Stadt Eberbach als Arbeitgeber/Dienstherr zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Mobilität der Belegschaft geschaffen.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **I. Vorgeschichte**

Im Rahmen der Tarifrunde 2020 im Oktober 2020 wurde von den Tarifparteien beschlossen, grundsätzlich einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) zu vereinbaren.

Dieser wurde im März/April 2021 rückwirkend zum 01.03.2021 abgeschlossen.

Im Bereich der Beamten (m/w/d) besteht eine analoge Regelung über § 3 Abs. 3 Satz 2 LBesGBW.

## II. Eckpunkte des „TV-Fahrradleasing“

Bei der redaktionellen Einigung drohte diese zuvor an der neu vereinbarten Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings zu scheitern. Dabei ging es vor allem um die Fragen von individuellen Rechtsansprüchen der Beschäftigten und zu engmaschigen Rahmenvorgaben für die jeweiligen Leasingverträge zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber.

Im Ergebnis blieb es im Kern bei folgenden Regelungen:

- Gehaltsverzicht gilt nur für die Geltungsbereiche des TVöD und des TV-V
- Freie einzelvertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten
- Grundsatz der Gleichbehandlung (wenn Leasing, dann für alle)
- Nutzungsdauer jeweils begrenzt auf 36 Monate
- Höchstwert des durch Entgeltumwandlung geleasteten Fahrrads auf 7.000 EUR (UVP) begrenzt
- Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden
- Fahrradleasing nur für Beschäftigte im ungekündigten Arbeitsverhältnis
- Kein Bike-Leasing ist möglich:
  - während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell
  - für Auszubildende, Schüler, Studenten und Praktikanten
  - für geringfügig Beschäftigte

Gegenstand des Fahrradleasings können auch Zusatzleistungen (z. B. Versicherung des Leasinggebers) und Zubehör sein, sofern dabei die Obergrenze von 7.000 EUR für die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers/Importeurs/Großhändlers für das Fahrrad und das Zubehör bzw. die Zusatzleistungen nicht überschritten wird.

Das Fahrrad darf sowohl betrieblich wie privat gefahren werden. Es ist keine Mindestnutzung z.B. für den Weg zur Arbeit vorgeschrieben.

Im Übrigen lässt der neue Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) viel Gestaltungsspielraum.

Der Tarifvertrag ist grundsätzlich erstmalig zum 31.12.2022 beidseitig kündbar, bis zu diesem Zeitraum soll auch der Rahmenvertrag hinsichtlich von Neuverträgen zunächst befristet bzw. zu diesem Zeitpunkt kündbar gestaltet oder kann schadlos ruhen können.

## III. Vertragsbeziehungen

Hinsichtlich des „TV-Fahrradleasing“ sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen und mindestens drei unterschiedliche Verträge zu unterscheiden:

1. Der Leasingvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Arbeitgeber (als Leasingnehmer)
2. Der Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber
3. Die Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber

Der TV Fahrradleasing enthält lediglich Regelungen zu den Vereinbarungen 2. und 3., die nicht zwingend als separate Vereinbarungen getroffen werden müssen.

Gleichwohl sind hinsichtlich dieser Vereinbarungen 2. und 3. die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben.

Die Ausgestaltung des Leasingvertrages hat u. a. Einfluss auf Störfall-Regelungen der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem.

Insbesondere hinsichtlich der denkbaren Behandlung von Störfällen (Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Beendigung von Entgeltumwandlungsvertrag und Überlassungsvereinbarung, Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung) sind zahlreiche Varianten denkbar. Die Tarifvertragsparteien haben bewusst keine Regelungen hierzu im Tarifvertrag aufgenommen.

#### **IV. Steuerliche Besonderheiten**

Bei der Umsetzung des Fahrradleasings ist auf folgende steuerliche Besonderheiten hinzuweisen:

Das Steuerrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern „on top“ und der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen.

Auf letztere, wie im vorliegenden Fall, ist die Steuerbefreiungsvorschrift gem. § 3 Nr. 37 EStG (steuerfreie Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn) nicht anwendbar.

Der steuerliche Vorteil der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen entsteht dadurch, dass Beschäftigte Teile ihres Bruttolohns umwandeln und für das Fahrradleasing verwenden, wodurch sich das zu versteuernde Bruttoeinkommen entsprechend verringert.

Für die Bewertung des geldwerten Vorteils gilt weiterhin im Grundsatz die bereits für die Nutzung von Dienstwagen bestehende steuerliche Regelung. Die 1 %-Regelung gilt für das Fahrradleasing seit dem 1.1.2020 mit der Besonderheit, dass nur noch 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung wird beim Fahrradleasing zusätzlich kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte besteuert.

#### **Beispiel:**

Bruttoentgelt von 3.000 EUR, 100 EUR werden zum Zweck des Fahrradleasings umgewandelt

Es ergibt sich stark vereinfacht folgende Berechnung:

*1. Verringerung der Steuerlast durch Entgeltumwandlung:*

Bruttolohn Beschäftigter/Monat: 3.000,00 EUR

Lohnverzicht zugunsten Fahrradleasing/Monat: 100,00 EUR

Zu versteuerndes Einkommen/Monat: 2.900,00 EUR

## 2. Geldwerter Vorteil

Zunächst ist ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung zu bilden, dies sind bei 3.000 Euro 750 Euro. Dieses Viertel ist auf volle 100 Euro abzurunden, mithin auf 700 Euro. 1% hiervon sind die 7 Euro, die monatlich als geldwerter Vorteil zu versteuern sind.

Kauft der Arbeitnehmer nach Ende der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte (Elektro-)Fahrrad von dem Dritten (Leasinggeber) zu einem geringeren Preis als dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Anstelle dieser Bewertung kommt grundsätzlich auch die Pauschalierung nach § 37b EStG durch den Zuwendenden in Betracht.

Eine Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG lässt die Verwaltung mit ihrem Erlass ausdrücklich zu. Die Pauschalierung nach dieser Vorschrift kann nur der Zuwendende selbst (z. B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) vornehmen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils ist grundsätzlich eine Einzelbewertung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann aber der übliche Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads, das dem Arbeitnehmer aufgrund des Dienstverhältnisses nach 36 Monaten Nutzungsdauer übereignet wird, mit 40 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Die Pauschalversteuerung übernimmt i.d.R. der Leasinggeber, ein solches Kaufangebot darf jedoch nicht vertraglich zugesichert werden, um eine klare Abgrenzung zum Mietkauf herzustellen.

Da die Leasingraten beim Dienstrad-Konzept immer Betriebsausgaben sind, können vorsteuerabzugsberechtigte Arbeitgeber (wie die Städtischen Dienste Eberbach –SDE-) die enthaltene Umsatzsteuer vom Umwandlungsbetrag abziehen. Das Dienstrad wird daher für Arbeitnehmer günstiger. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Arbeitgebern (Stadt Eberbach) fällt die Ersparnis entsprechend geringer aus, da hier die Brutto-Leasingrate vom Gehalt einbehalten werden muss.

## V. Arbeitgeberzuschuss

Ausgehend von einem „Durchschnittsrad“ mit einem Bruttolistenpreis von 3.000 € sowie einer monatlichen Rate von ca. 95 € ergibt sich auf Seiten des Arbeitgebers Stadt Eberbach eine Einsparung von ca. 19 € an Arbeitgeberanteilen in der Sozialversicherung (ca. 20 %).

Im Falle der SDE wäre ein Vorsteuerabzug möglich, dort würde die Leasingrate entsprechend um den Mehrwertsteuersatz verringert. Hier wäre demnach von ca. 80 € Leasingrate auszugehen, somit etwa 16 € an eingespartem Arbeitgeberanteil.

Im Fall eines Beamten (m/w/d) ergibt sich selbstredend keine Einsparung hinsichtlich der Sozialversicherung.

Gemittelt wird daher ein Zuschuss von pauschal 17 € monatlich vorgeschlagen.

Die tatsächliche Ersparnis bei den Arbeitgeberanteilen ist naturgemäß bei einem höheren Kaufpreis im Zuge einer höheren Leasingrate auch größer.

Dieser Betrag würde seitens des Arbeitgebers Stadt Eberbach zur Unterstützung der nachhaltigen Mobilität der Beschäftigten als Zuschuss zum Leasingvertrag übertariflich gewährt, Voraussetzung ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung, die auch die Durchsicht nach den Unfallverhütungsvorschriften abdeckt.

Über den weiteren Abschluss von Versicherungsleistungen kann der Mitarbeiter (m/w/d) grundsätzlich frei entscheiden.

Art und Form des Zuschusses soll einer Betriebsvereinbarung zwischen dem Personalrat und der Stadtverwaltung als Arbeitgeber vorbehalten bleiben, daher erbittet sich die Verwaltung mit dem Beschlussantrag Ziffer 3 ein entsprechendes Verhandlungsmandat.

Dieses steht unter dem Vorbehalt der steuerlichen Unbedenklichkeit, jene wurde beim Betriebsstättenfinanzamt angefragt.

## **VI. Vergabeverfahren**

Die allgemeinen Vergabegrundsätze wurden beachtet.

## **VII. Fazit**

Die Entgeltumwandlung für Zwecke des Fahrradleasings und einer nachhaltigen Mobilität der Beschäftigten bleibt damit für die Beschäftigten gleichwohl steuerlich attraktiv. Hinzu kommen Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Jedoch dürfen auch Renteneinbußen und andere Nachteile im Rahmen der Sozialversicherung nicht gänzlich verschwiegen werden.

Es obliegt daher jedem Mitarbeiter (m/w/d), ob er eine solche Vereinbarung eingeht.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**